



3003 Bern, 30. April 2010

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Ersatz und Erweiterung Shelter Belpberg

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 4. August 2009 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (nachfolgend Alpar) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für den Ersatz und die Erweiterung eines Shelters auf dem Belpberg ein.

1.2 *Beschrieb*

Das bestehende Rx-Tx¹-Gebäude auf dem Grundstück Nr. 161 auf dem Belpberg soll abgebrochen und ersetzt werden. Der neue Shelter besteht aus vorfabrizierten Containern, die mit einer rostfarbenen Cor-Ten-Stahlfassadenkonstruktion ummantelt werden. Die Dimension des erweiterten Shelters misst 11.9 m in der Länge und 7.24 m in der Breite. Die Höhe des Flachdachs steigt von 2.86 m am südlichen Ende auf 4.10 m im Norden. Der Mastfuss der bestehenden, rund 35 m hohen Funkantenne kommt ebenfalls in den ummantelten Shelter zu liegen.

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 161 zeigt sich mit Unterschrift vom 28. Juli 2009 mit dem Vorhaben einverstanden.

1.3 *Begründung*

Die bestehende, von der Skyguide sowie der Kantonspolizei Bern genutzte Anlage ist rund 50 Jahre alt und entspricht nicht mehr den technischen Bedürfnissen der Betreiber. Dies erfordert eine Erneuerung der Anlage. Aus betriebstechnischen Gründen ist die Funkanlage an den heutigen Standort gebunden. Die dazu notwendige Shelteranlage muss in direkter Verbindung zum Antennenmast erstellt werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Alpar vom 4. August 2009
- Schreiben der Skyguide vom 28. Juli 2009
- Baugesuchsformulare 1.0, 2.0, 3.0, 3.3, 4.2, 5.0, 5.1, 5.8, Asb, Ent., BauRLL, NG und Rn vom 28. Juli 2009
- Beschrieb vom 27. Juli 2009
- Plan-Nr. 134/001, 1:500 vom 23. Juli 2009

¹ Funkanlage (Receiver/Transponder).

- Plan-Nr. 143/001, 1:50/1:100 vom 21. Juli 2009

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 27. Oktober 2009 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Januar 2010 sowie im Anzeiger «Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland» vom 7. Januar 2010 publiziert und die Unterlagen wurden vom 11. Januar bis 9. Februar 2010 bei der Gemeinde Belpberg öffentlich aufgelegt. Weiter lud das BAZL am 3. März 2010 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ein, sich zum Vorhaben zu äussern.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 2. März 2010
- Amt für Wasser und Abfall, Stellungnahme vom 22. Januar 2010
- Amt für Wald, Stellungnahme vom 11. Januar 2010
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Stellungnahmen vom 22. Januar 2010
- Gebäudeversicherung Bern, Stellungnahme vom 8. Januar 2010
- ARE, Stellungnahme vom 1. April 2010
- BAFU, Stellungnahme vom 14. April 2010
- Skyguide, Stellungnahmen vom 13. und 22. April 2010

Mit Eingang der Stellungnahme von Skyguide am 22. April 2010 konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Flugplatzanlagen sind nach Art. 2 lit. e. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) Bauten und Anlagen, die aufgrund der Zweckbestimmung des Flugplatzes im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt örtlich und funktionell zu diesem gehören und seinem ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb dienen. Es ist demnach ein sachimmanenter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes oder eine räumlich nahe Beziehung der fraglichen Bauteile zum Flugverkehr notwendig. Zu den Flugplatzanlagen gehören nach Art. 2 lit. d. VIL unter anderem solche, welche der Ankunft und dem Abflug dienen.

Als Funkanlage dient der geplante Shelter dem An- und Abflugverfahren am Flughafen Bern-Belp. Er gehört folglich örtlich und funktionell zu diesem, weshalb er als Flugplatzanlage zu qualifizieren ist.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund der Vergrösserung der Anlage im Waldrandgebiet ausserhalb der Bauzonen auf dem Belpberg können die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die

Umwelt nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren erfüllt wären. Aus diesem Grund kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Die Änderungen betreffen keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), weshalb keine solche durchzuführen ist.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Wie oben unter A.1.3 bereits erläutert, ist die von Skyguide und der Kantonspolizei Bern genutzte Funkanlage veraltet und kann die Bedürfnisse nicht mehr adäquat decken, weshalb sich die Erneuerung aufdrängt. Aufgrund der Tatsache, dass die notwendige Shelteranlage in direkter Verbindung zum Antennenmast erstellt werden muss, ist sie an den bisherigen Standort gebunden.

Das Vorhaben ist somit ausreichend begründet.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Gemäss Konzeptteil vom 18. Oktober 2000 sind Regionalflugplätze – wie der Flughafen Bern-Belp – konzessionierte Plätze mit Zulassungszwang, Zollabfertigung und einem gegenüber den Flugfeldern erhöhten technischen Standard. Als Teil des Gesamtverkehrssystems wird der Grundsatz im Konzeptteil sowie im Objektblatt vom 30. Januar 2001 statuiert, wonach Regionalflugplätze eine ihrer Funktion und dem internationalen Standard entsprechende Infrastruktur anzubieten haben.

Die Erneuerung der Funkanlage, welche vorab der Kommunikation des Towers Bern-Belp dient, trägt zu einer dem internationalen Standard entsprechenden Infra-

struktur bei, weshalb das Vorhaben mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang steht.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden.

2.6 *Technische Anforderungen*

2.6.1 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.6.2 *Brandschutz*

Die Gebäudeversicherung Bern hält in ihrer Stellungnahme vom 8. Januar 2010 fest, das Bauvorhaben sei den geltenden Brandschutzvorschriften entsprechend auszuführen und sie formuliert dazu einige Auflagen, welche gestützt auf die eingereichten Unterlagen festgelegt worden seien. Bei späteren Anpassungen, Änderungen oder anderer Zweckbestimmung sei dies der Gebäudeversicherung mitzuteilen, damit die Brandschutzauflagen den neuen Gegebenheiten angepasst werden könnten.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit E-Mail vom 13. April 2010 mit den Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung Bern vom 8. Januar 2010 einverstanden, weshalb sie in die Verfügung integriert werden (Beilage 1).

2.7 *Raumplanung*

Das ARE führt anlässlich seiner Stellungnahme vom 1. April 2010 aus, die Begründung der Gesuchstellerin sei nachvollziehbar und es seien keine materiellen Bemerkungen aus raumplanerischer Sicht anzubringen. Der Vollständigkeit halber weist das ARE zudem darauf hin, dass für Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend einer Flugplatzanlage dienen, weder eine Baubewilligung nach Art. 22 noch eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung; SR 700) erforderlich seien. Das ARE stimmt dem Vorhaben somit ohne Auflagen zu.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beantragt in seinem Amtsbericht vom 22. Januar 2010, es sei der Gesuchstellerin die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zu erteilen. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen des ARE sowie Art. 37 Abs. 4 LFG verwiesen, wonach keine kantonalen Bewilligungen erforderlich sind².

Im Weiteren führt das AGR aus, der Ersatz der bestehenden Baute fern von jeglichem Schutzgebiet liege in lediglich lokal einsehbarer Lage am Waldrand. Die vorgesehene unauffällige Farbwahl helfe zudem, die Baute in die Umgebung zu integrieren. Das AGR stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Das Bauvorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.8 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

2.8.1 Natur und Landschaft

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 12. April 2010 aus, durch das Vorhaben seien keine Objekte von Inventaren des Bundes aus den Bereichen Natur und Landschaft betroffen und es würden keine schutzwürdigen Lebensräume beeinträchtigt. Aus landschaftlicher Sicht komme einer guten Einpassung des Gebäudes in die Landschaft aber eine hohe Bedeutung zu. Die vorgesehene Ummantelung der Container schaffe ein insgesamt einheitliches Erscheinungsbild, was einer Ansammlung

² Vgl. auch PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 469.

von unterschiedlichen Bauten und technischen Anlagen vorzuziehen sei. Trotzdem stelle der gewerblich-industriell wirkende, rostfarbene Baukörper mit doch beträchtlichen Ausmassen in der landwirtschaftlich genutzten Landschaftskammer Hohburg eine Störung dar. Zur besseren Einpassung stellt das BAFU deshalb die Forderung, wonach auf der Süd- und Westseite einige einheimische Büsche zu pflanzen oder die Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen seien. Die Gesuchstellerin zeigt sich damit einverstanden, weshalb eine entsprechende Auflage formuliert und in die Verfügung aufgenommen wird.

2.8.2 Wald

Das Amt für Wald des Kantons Bern hält in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2010 fest, durch das Bauvorhaben werde die Walderhaltung nicht in Frage gestellt und die Waldbewirtschaftung nicht stärker eingeschränkt. Das Amt für Wald verlangt indessen die Aufnahme der Auflagen, wonach im Wald keine Zwischenlagerung oder Deponierung von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen und der bestehende Waldrand nicht zurückgedrängt werden dürfe. Weiter wird auf Art. 27 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BSG 921.11) verwiesen, wonach für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen wird, soweit dies bundesrechtlich zulässig sei. Art. 37 Abs. 4 LFG sieht vor, das kantonale Recht sei zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Art. 27 KWaG schafft keine derartigen Einschränkungen, weshalb diese Bestimmung vorliegend zu beachten ist.

Das BAFU unterstützt die Anträge des Amtes für Wald des Kantons Bern und beantragt zudem, die Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Insbesondere untersagt seien die Errichtung von Baubaracken sowie die Deponierung von Aushub, Fahrzeugen und Materialien aller Art.

Diese Forderungen des kantonalen Amtes für Wald sowie des BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten, weshalb entsprechende Auflagen formuliert und in die Verfügung aufgenommen werden.

Das BAFU stellt im Zusammenhang mit dem Schutz des Waldes einen weiteren Antrag, wonach das Amt für Wald des Kantons Bern zu beauftragen sei, im Rahmen des Vollzugs des Waldrechts alle notwendigen Vollzugsschritte einzuleiten und zu verfügen. In dieser Hinsicht wird auf Art. 50 Abs. 1 WaG (Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald; SR 921.0) verwiesen, welcher statuiert, dass die Kantone dieses Gesetz zu vollziehen haben. Darüber hinaus hält Art. 50 Abs. 2 WaG fest, dass die kantonalen Behörden umgehend die nötigen Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Umstände treffen. Aus diesem Grund erübrigt sich eine separate Auflage.

2.8.3 Gewässerschutz

Das Amt für Wasser und Abfall zeigt sich mit dem Vorhaben einverstanden, sofern die «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» (Mai 2009; Beilage 2) eingehalten werden. Darüber hinaus habe die Entsorgung der Bauabfälle gemäss SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen.

Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.8.4 Strahlung (nicht-ionisierend)

Die bestehende Antenne selbst ist vom Vorhaben nicht betroffen und wird auch nicht abgeändert, weshalb die NISV³-Konformität nicht erneut erbracht werden muss.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, weshalb die Plangenehmigung mit den beantragten Auflagen erteilt werden kann.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

³ Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, SR 814.710.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belpberg wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend Ersatz und Erweiterung Shelter Belpberg wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Abbruch und Ersatz des bestehenden Rx-Tx-Gebäudes durch einen erweiterten Shelter aus vorfabrizierten Containern, ummantelt mit einer rostfarbenen Cor-Ten-Stahlfassadenkonstruktion.

1.2 Standort

Grundstück Nr. 161, Hohburg/Schleif, Gemeinde Belpberg.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Beschrieb vom 27. Juli 2009
- Plan-Nr. 134/001, 1:500 vom 23. Juli 2009
- Plan-Nr. 143/001, 1:50/1:100 vom 21. Juli 2009

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Brandschutzauflagen*

Die Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung Bern sind Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

2.3 *Natur- und Landschaft*

Zur besseren landschaftlichen Einpassung des neuen Gebäudes sind auf der Süd- und Westseite einheimische Büsche zu pflanzen oder diese Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen.

2.4 *Wald*

2.4.1 Im Wald dürfen weder eine Zwischenlagerung oder Deponierung von Aushubmaterial, Bauschutt, Fahrzeugen und anderweitigem Material erfolgen noch Baubaracken errichtet werden.

2.4.2 Die Haftung für allfällige, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehende Schäden am neuen Shelter wird im Sinne von Art. 27 KWaG wegbedungen.

2.5 *Gewässerschutz*

2.5.1 Die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009; Beilage 2) sind einzuhalten.

2.5.2 Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Verkehrspolitik, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
- Amt für Wald des Kantons Bern, Hintere Gasse 5, 3132 Riggisberg
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belpberg, Linden, 3124 Belpberg

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

Beilage 1: Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung Bern vom 8. Januar 2010

Beilage 2: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.